

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Ebner, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/5027 –

Konsequenzen aus der Einstufung von Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend durch die Krebsforschungsagentur der Weltgesundheitsorganisation und Deutschlands Rolle im laufenden Wiedezulassungsverfahren der Europäischen Union

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Arbeitsgruppe der Krebsforschungsagentur (International Agency for Research on Cancer, IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend beim Menschen“ eingestuft (vgl. www.bfr.bund.de/cm/343/loest-glyphosat-krebs-aus.pdf). Damit wurde Glyphosat in die zweithöchste Risikostufe eingeordnet, zu der u. a. auch Acrylamid, Blei und Nitrosamine gehören (vgl. www.monographs.iarc.fr/ENG/Classification/). Die IARC-Arbeitsgruppe hat am 20. März 2015 einen zusammenfassenden Kurzbericht zur Neueinstufung von Glyphosat und anderen Pestiziden in der wissenschaftlichen Fachzeitschrift „The Lancet Oncology“ veröffentlicht (vgl. www.thelancet.com/journals/lanonc/article/PIIS1470-2045%2815%2970134-8/abstract); die ausführliche Monographie liegt noch nicht vor.

Ende des Jahres 2015 steht auf Ebene der Europäischen Union (EU) die Entscheidung über einer Zulassungserneuerung für den Herbizidwirkstoff Glyphosat an; Deutschland ist hierbei berichterstattender Mitgliedstaat. Die neue Risikoeinschätzung durch das IARC befindet sich im Widerspruch zur Risikoeinschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), das die IARC-Einstufung bzw. Anhaltspunkte für ein kanzerogenes Potenzial von Glyphosat auf Basis der vorliegenden Veröffentlichung für nicht nachvollziehbar hält (vgl. www.bfr.bund.de/cm/343/loest-glyphosat-krebs-aus.pdf). Das BfR hat im Rahmen des Wiedezulassungsverfahrens für Glyphosat auf EU-Ebene Anfang April 2015 seinen Bewertungsbericht zu Glyphosat an die EU-Risikobewertungsbehörde EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) weitergeleitet, ohne die Publizierung der ausführlichen Monographie zur IARC-Einstufung abzuwarten und deren fundierte Prüfung und Einarbeitung in den Bewertungsbericht vorzunehmen.

Glyphosat wird auch in Deutschland in erheblichem Umfang (im Jahr 2012 ca. 6 000 Tonnen reine Wirkstoffmenge) in der Landwirtschaft, bei kommunalen Grünflächen und im Haus- und Kleingartenbereich eingesetzt (für letzteren

sind in Deutschland 51 Mittel zugelassen). Es existieren vermehrt Hinweise, dass gerade Hausbesitzer und Hobbygärtner Glyphosat-Herbizide unsachgemäß anwenden. Das Einsatzverbot auf befestigten Flächen, wie Gehwegen, Garageneinfahrten oder Terrassen, wird häufig nicht beachtet (vgl. u. a. Bericht „Roundup und Co – unterschätzte Gefahren“ S. 44 ff. von Pan Germany/Agrarkoordination, Dezember 2014 sowie Behördenerkenntnisse in Rheinland-Pfalz unter www.rlp.de/no_cache/einzelansicht/archive/2013/june/article/glyphosat-einsatz-reduzieren/). Ohne ausreichende Bodenbindung wird ein erheblicher Teil der Wirkstoffmengen durch Niederschläge in Gewässer gespült und kann dort Fische und Wasserorganismen schädigen. Zudem bestehen im Haus- und Kleingartenbereich besonders hohe Risiken eines direkten Kontaktes mit dem Gift auf behandelten Flächen, etwa für spielende Kinder und andere nichtsaahende Personen. Bereits im Jahr 2013 hat sich der Bundesrat daher für ein Verbot glyphosathaltiger Herbizide für den Haus- und Kleingartenbereich ausgesprochen (vgl. Bundesratsdrucksache 704/13).

Urin-Tests haben eine Glyphosatbelastung der breiten Bevölkerung aufgezeigt, damit sind auch Personen betroffen, die in Großstädten leben und keinen landwirtschaftlichen Kontakt zum Gift aufweisen (vgl. www.bit.ly/1zZ4IDi und www.bit.ly/1JGM6bt). Einige Untersuchungen ergaben eine wesentlich geringere Glyphosat-Belastung von Personen, die sich vorwiegend mit ökologisch erzeugten Lebensmitteln ernähren (www.bit.ly/1zZBBjr). Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Wirkstoff über Nahrungsmittel aufgenommen wird und ein besonderer Zusammenhang mit der Sikkation (Vorerntebehandlung u. a. von Getreide) besteht, die trotz Anwendungsbeschränkungen grundsätzlich nach wie vor in Deutschland gestattet ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in der Europäischen Union auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009*. Danach werden Wirkstoffe durch die Europäische Kommission zugelassen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist für die fachliche Bewertung von Pflanzenschutzwirkstoffen zuständig.

Die Behörden der Mitgliedstaaten wirken an diesem Verfahren durch eigene Bewertungen mit. In Deutschland sind hierfür das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das Julius Kühn-Institut (JKI) sowie das Umweltbundesamt (UBA) zuständig. Diese haben insbesondere zum Aspekt der Gesundheit mehrfach unverzüglich auf neue Aspekte im Verfahren reagiert und den zuständigen Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages sowie die Öffentlichkeit umfangreich zur Sachlage informiert.

Die in der vorliegenden Kleinen Anfrage thematisierte Einstufung des Wirkstoffes Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend für den Menschen“ durch die internationale Krebsforschungsagentur (IARC, International Agency for Research on Cancer) der Weltgesundheitsorganisation WHO war ebenfalls Bestandteil der Information von Öffentlichkeit und Politik.

Die IARC stuft Stoffe nach ihrem grundsätzlichen Gefährdungspotential ein und bewertet nicht das mit dessen Nutzung möglicherweise verbundene tatsächlich vorliegende Risiko. Die Agentur stellt diesen Unterschied in der Präambel ihrer Entscheidungen deutlich heraus. Insofern ist die Feststellung des IARC als Formulierung des Bedarfs zur Abklärung der grundsätzlichen Eigenschaften zu verstehen.

* ABl. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309, 24.11.2009, S. 1)

Für die WHO ist das Joint Meeting on Pesticide Residues (JMPR), das die WHO gemeinsam mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) betreibt, hingegen für die Risikobewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen auf internationaler Ebene zuständig. Das JMPR legt u. a. auch die Rückstandshöchstgehalte für z. B. Pflanzenschutzmittel international fest. Dieses Gremium beurteilt Glyphosat bislang als „nicht krebserregend für Menschen“. Aktuell bemüht sich die WHO darum, die unterschiedlichen Einstufungen desselben Stoffes durch zwei ihrer Institutionen zu klären.

1. Wie hat sich der Absatz von glyphosathaltigen Herbiziden seit dem Jahr 2012 entwickelt, und inwieweit liegen bereits Erkenntnisse vor, ob sich die Anwendungsbeschränkungen im Bereich der Sikkation auf die Einsatzmenge ausgewirkt haben?

Die Absatzmengen glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel, die nach § 64 des Pflanzenschutzgesetzes gemeldet worden sind, betragen im Jahr 2012: 18 678 Tonnen (t) und im Jahr 2013: 16 194 t.

Die Daten für das Jahr 2014 liegen noch nicht vor. Insofern kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Maße sich die genannten Anwendungsbeschränkungen auf den Anwendungsumfang ausgewirkt haben.

2. Aus welchen Gründen hat sich das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) – im Gegensatz zum US-amerikanischen Äquivalent, der Environmental Protection Agency (EPA), die mit mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern vertreten war – nicht an dem Treffen der Arbeitsgruppe der Internationalen Krebsforschungsagentur der WHO (IARC) zur Ermittlung der Kanzerogenität von Glyphosat vom 3. bis zum 10. März 2015 in Lyon beteiligt (vgl. Teilnehmerliste unter www.monographs.iarc.fr/ENG/Meetings/vol112-participants.pdf), wo die Entscheidung zur Einstufung von Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend beim Menschen“ getroffen wurde?

Die Einladungen für das Treffen der Arbeitsgruppe der IARC zur Ermittlung der Kanzerogenität von Glyphosat vom 3. bis zum 10. März 2015 in Lyon wurden ausschließlich von IARC ausgewählte Experten versandt. Eine Teilnahme von Experten des BfR wurde nicht angefragt.

3. Falls keine direkte Einladung zu dieser Konferenz vorlag, warum hat kein Mitarbeiter des BfR als Behördenvertreter beobachtend teilgenommen, wie das vergleichbare Behörden (u. a. in den USA und Frankreich) getan haben, und wäre das nach Auffassung der Bundesregierung nicht vor dem Hintergrund der Rolle des BfR als zentrale Risikobewertungsinstitution des EU-Berichterstatters Deutschland angebracht gewesen, um den neuesten Stand der Debatte zu kennen?

Dem BfR lagen die Bewertungen aus der EU, dem WHO-Panel des JMPR und anderer internationaler Behörden (z. B. aus USA, Brasilien, Australien) vor, aus denen keine Hinweise auf ein kanzerogenes Risiko von Malathion, Diazinon oder Glyphosat ableitbar waren, so dass keine Veranlassung bestand, als Beobachter teilzunehmen.

Da die IARC ausschließlich eine gefahrenbezogene Einschätzung einer krebs-erzeugenden Wirkung vornimmt, während das Risiko unter Berücksichtigung der erwartbaren Exposition für den Menschen durch den WHO-Panel des JMPR bewertet wird, ist die Mitwirkung des BfR in den WHO-Gremien seit über 15 Jahren auf das JMPR ausgerichtet, weil diese verbindliche Empfehlungen für die Arbeit des Codex Alimentarius erarbeiten.

Ein Mitarbeiter des BfR wurde von der WHO kurzfristig in deren „Core Assessment Group on Pesticides – Expert Taskforce on Carcinogenicity of diazinon, glyphosate and malathion“ berufen, die zur Klärung der Divergenzen innerhalb der WHO bis September 2015 beitragen soll.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es nicht zu den Kernaufgaben des BfR zählt, sich an Verfahren wie dem des IARC zu beteiligen, obwohl dabei die Kanzerogenität eines Wirkstoffs wissenschaftlich erörtert wird, für den Deutschland auf EU-Ebene Berichtersteller ist?

Es gehört zu den Kernaufgaben des BfR, sich an den europäischen Verfahren zur Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu beteiligen. Eine weitere Kernaufgabe des BfR ist es auch, sich an den europäischen Verfahren zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu beteiligen und hier gegebenenfalls die Kanzerogenität von Pestizidwirkstoffen (für Pflanzenschutzmittel und Biozide) zu bewerten.

5. Warum hat das BfR die Möglichkeit einer Teilnahme an der IARC-Working Group als Behörde bzw. als Beobachter nicht genutzt, obwohl das BfR an anderen WHO-Treffen, wie denen des JMPR (Joint FAO/WHO Meetings on Pesticide Residues), teilnimmt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Wie erklärt die Bundesregierung das Verhalten des BfR, welches bereits am 1. April 2015 seinen Bewertungsbericht (im Rahmen des Neuzulassungsverfahrens) an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Weiterleitung an die EFSA übersandt hat (www.bfr.bund.de/cm/343/bfr-zuarbeit-im-eu-genehmigungsverfahren-von-glyphosat-abgeschlossen.pdf), ohne die Veröffentlichung der genannten ausstehenden Monographie der IARC abzuwarten (vgl. www.iarc.fr/en/media-centre/iarcnews/pdf/MonographVolume112.pdf)?

Das BfR ist mit der Übermittlung seines revidierten Bewertungsberichtes am 1. April 2015 an das BVL seinen Aufgaben im Rahmen des europäischen Wiederbewertungsverfahrens von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen pflichtgemäß nachgekommen. Das BfR hat in dem revidierten Bericht eine vorläufige Bewertung der Publikation der IARC hinsichtlich einer potentiellen kanzerogenen Wirkung von Glyphosat beigefügt und empfohlen, dass im gesetzlichen Rahmen eine ausführliche Bewertung der IARC-Monographie zeitnah veranlasst wird. (www.bfr.bund.de/cm/343/bfr-zuarbeit-im-eu-genehmigungsverfahren-von-glyphosat-abgeschlossen.pdf)

Die IARC hat am 29. Mai 2015, entgegen dem sonst üblichen Verfahren, eine Veröffentlichung der IARC-Glyphosatmonographie bereits für Juli 2015 angekündigt (<http://monographs.iarc.fr/ENG/News/index.php>). Das BfR wird die von der IARC vorgenommene Einstufung nach dem Vorliegen der Monographie und den darin dargestellten wissenschaftlichen Argumenten eingehend prüfen und notwendige Schlussfolgerungen ziehen.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Verzicht auf eine Auswertung der IARC-Monographie für den Bewertungsbericht im Rahmen des EU-Wiederzulassungsverfahrens von Glyphosat vereinbar ist mit der Aussage der Bundesregierung, die Bundesregierung nehme die IARC-Einstufung sehr ernst (vgl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Maria Flachsbarth, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 25. März 2015, Plenarprotokoll 18/96)?

Die IARC-Einstufung wurde bislang lediglich als kurzer Bericht in der Zeitschrift „Lancet“ am 20. März 2015 veröffentlicht. Hierzu hat das BfR eine vorläufige Stellungnahme erarbeitet und über das BVL an die EFSA versandt. Das BfR hat deutlich gemacht, dass alle Beteiligten der beiden Glyphosat bewertenden WHO-Gremien, IARC und JMPR, sowie der zwei zuständigen EU-Behörden, EFSA und ECHA (Europäische Agentur für chemische Stoffe), die derzeit strittigen wissenschaftlichen Fragen diskutieren sollten, in der Absicht, die Divergenzen zu beseitigen, bevor die Europäische Kommission eine Entscheidung zur weiteren Genehmigung von Glyphosat trifft (www.bfr.bund.de/cm/343/loest-glyphosat-krebs-aus.pdf; www.bfr.bund.de/cm/343/bfr-zuarbeit-im-eu-genehmigungsverfahren-von-glyphosat-abgeschlossen.pdf).

Die Bundesregierung nimmt Hinweise im Zusammenhang mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln stets ernst.

8. Gab es vor der Weiterleitung des Berichts eine Absprache mit der Europäischen Kommission, der EFSA und den anderen EU-Mitgliedstaaten über das weitere Vorgehen, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Die Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 sowie weitere, auf Gemeinschaftsebene verabschiedete Leitlinien sehen enge Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte in der EU-Wirkstoffprüfung vor. Die Weiterleitung des nach den Expertensitzungen überarbeiteten Bewertungsberichts an die EFSA und die Europäische Kommission war bereits verspätet, da aufgrund der Vielzahl der eingereichten und in der Kommentierungsphase nachgereichten Unterlagen der ursprünglich vorgesehene Termin nicht eingehalten werden konnte. Absprachen sind zu diesem Zeitpunkt im Verfahren nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Welche Unternehmen, Organisationen oder Personen außerhalb des Kreises der Angestellten, Beamtinnen oder Beamten des BfR, des BVL sowie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hatten während der Erstellung, d. h. vor der Konsultationsphase, Zugang zum vorläufigen Bewertungsbericht bzw. zu Auszügen oder Entwürfen davon?

Der von Deutschland erarbeitete Bewertungsbericht wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die gemeinschaftliche Prüfung von Wirkstoffen nach VO (EG) Nr. 1107/2009 erarbeitet und von der EFSA sowohl an die Mitgliedstaaten verteilt als auch in die öffentliche Konsultation gegeben.

Der erste Entwurf des Bewertungsberichts (ohne Entscheidungsvorschlag bezüglich der Genehmigung, aber mit den bis dahin identifizierten Datenlücken und sonstigen offenen Fragen) wurde dem Antrag stellenden Konsortium, der Glyphosate Task Force, mit der Möglichkeit der Stellungnahme übermittelt. Dieser Verfahrensschritt ist der Regelfall bei der Erstellung eines Bewertungsberichtes. Jedem Antragsteller wird dadurch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, zu den Datenlücken und offenen Fragen ggf. noch Unterlagen nachzureichen, um das Dossier zu vervollständigen.

Neben dem in der Frage aufgeführten Personenkreis hatten auch das UBA und das JKI Zugang zum Entwurf des Bewertungsberichts, da diese Institutionen als Bewertungsbehörden an dem Verfahren beteiligt sind.

10. Ist der vorläufige Bewertungsbericht, der in der öffentlichen Konsultationsphase kommentiert wurde, weiterhin öffentlich zugänglich?

Wenn ja, wie und wo?

Der Bewertungsbericht wird von der EFSA jederzeit auf Anfrage über den Internetauftritt der EFSA unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: www.efsa.europa.eu/en/pesticidespeerreview/assessmentreports.htm.

11. Sind die während der öffentlichen Konsultationsphase bei der EU-Risikobewertungsbehörde EFSA eingereichten Kommentare zum vorläufigen Bewertungsbericht öffentlich zugänglich?

Wenn ja, wie und wo?

Wenn nein, warum nicht?

Die während der öffentlichen Konsultationsphase eingegangenen Kommentare zum Bewertungsbericht werden von der EFSA nach Veröffentlichung der EFSA-Schlussfolgerungen auf der Homepage der EFSA öffentlich zugänglich gemacht: <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/?wicket:interface>.

12. Ist der überarbeitete endgültige Bewertungsbericht des BfR, der Anfang April 2015 an die EFSA versandt wurde, öffentlich zugänglich?

Wenn ja, wie und wo?

Wenn nein, warum nicht?

Ist eine Veröffentlichung geplant?

Der überarbeitete Bewertungsbericht wird von der EFSA nach der Veröffentlichung der EFSA-Schlussfolgerungen öffentlich zugänglich gemacht: www.efsa.europa.eu/en/pesticidespeerreview/assessmentreports.htm.

13. Wie lautet der genaue Titel der „großen Konferenz“ zu Glyphosat, die am 24. April 2015 unter Einbindung von „Wissenschaft, Politik, Industrie und Nichtregierungsorganisationen“ in Brüssel stattgefunden haben soll, worauf am 22. April 2015 im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft vonseiten der Bundesregierung mehrfach verwiesen wurde?

Der Titel der von der Europäischen Kommission veranstalteten Sitzung lautet: „Dialogue event on risk assessment of active substances in plant protection products“; „Ad-hoc Working Group of the Advisory Group on the Food Chain and Animal and Plant Health“; 24. April 2015; 9:30 bis 17:30 Uhr (www.bfr.bund.de/cm/343/eu-kommission-diskutiert-kritische-fragen-bei-der-bewertung-von-pflanzenschutzmittelwirkstoffen.pdf). Die Veranstaltung betraf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe allgemein und nicht nur den Wirkstoff Glyphosat.

14. Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Durchführung der in Frage 13 beschriebenen Konferenz wann beschlossen, wie sah die Tagesordnung aus, welche Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft,

Politik, Industrie und Nichtregierungsorganisationen waren mit welchen Personen wie eingebunden, und in welcher Form und mit welchen Personen war das BfR beteiligt?

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Bewertungsbericht zu Glyphosat wurde eine Reihe von Kommentaren eingereicht, die über die gesundheitsbasierte Risikobewertung dieses Wirkstoffes hinausgingen und eher grundsätzliche Fragen der Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen betrafen. Die Bundesrepublik Deutschland hat deshalb der Europäischen Kommission im Ständigen Ausschuss Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel im Oktober 2014 vorgeschlagen, diese Themen in einer separaten Veranstaltung mit allen Beteiligten (EFSA, Mitgliedstaaten, Industrie, Nichtregierungsorganisationen) zu diskutieren. Die Europäische Kommission hat daraufhin die in der Antwort zu Frage 13 genannte Dialog-Veranstaltung ausgerichtet. Das BfR war mit vier Vorträgen an der Veranstaltung beteiligt. Das Programm und ein zusammenfassender Bericht der Europäischen Kommission sind veröffentlicht: http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/dgs_consultations/working_groups_2015_en.htm.

15. Ist das BfR der Auffassung, dass die Toxizität von Glyphosat mit der von Kochsalz vergleichbar ist, wenn ja, teilt die Bundesregierung eine solche Einschätzung, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass solche Vergleiche angesichts der IARC-Einstufung von Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend beim Menschen“ einen angemessenen wissenschaftlich seriösen Umgang mit der Frage nach gesundheitlichen Risiken dieses Wirkstoffs darstellen?

Die Aussage, dass die Toxizität von Glyphosat mit der von Kochsalz vergleichbar ist, bezieht sich auf die akute Toxizität nach oraler Aufnahme. Das BfR hat diese Auffassung nicht hinsichtlich anderer toxikologischer Eigenschaften oder mit Bezug auf die IARC-Einstufung von Glyphosat als „wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen“ vertreten.

16. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer am 25. März 2015 durch die Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth im Deutschen Bundestag vertretenen Einschätzung, dass sich aus der Einstufung von Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend bei Menschen“ durch die IARC kein kurzfristiger Handlungsbedarf ableiten lässt, und bezieht sich diese Haltung auch auf die Abgabe von Glyphosat an Privatpersonen ohne Sachkundenachweis und das nach wie vor erlaubte Glyphosatbehandlung von z. B. Backgetreide kurz vor der Ernte (Sikkation), welches ein vermuteter Grund für die im Jahr 2012 von Öko-Test festgestellten Glyphosat-Rückstände in Brötchen war (vgl. www.bit.ly/1JGM6bt und www.bit.ly/1zZBBjr)?

Die bisher vom IARC verfügbaren Informationen geben keine Hinweise darauf, dass Glyphosatbelastungen, denen Anwender, Verbraucher und andere Personengruppen aktuell ausgesetzt sein können und die bisher als gesundheitlich unbedenklich angesehen wurden, schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit haben könnten. Erst nach Veröffentlichung der IARC-Monographie zu Glyphosat kann auf einer soliden wissenschaftlichen Basis über möglicherweise erforderliche Maßnahmen des Risikomanagements entschieden werden. Die Schlussfolgerung der EFSA bleibt insoweit abzuwarten.

17. Teilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der IARC-Einstufung die Auffassung des BfR, dass Rückstände von Glyphosat bzw. seiner Metaboliten im menschlichen Urin „gesundheitlich unbedenklich“ sind und „keinen Grund zur Besorgnis“ darstellen (vgl. www.bit.ly/1LcX8WM)?

Das BfR hat die in Urinproben gemessenen Glyphosatgehalte gesundheitlich bewertet. Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand werden Rückstände von Glyphosat bzw. Rückstände seines Metaboliten Aminomethylphosphonsäure (AMPA) im menschlichen Urin als Folge einer sachgerechten und bestimmungsgemäßen Anwendung des Wirkstoffes als „gesundheitlich unbedenklich“ beurteilt. Sie stellen auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes „keinen Grund zur Besorgnis“ dar. Die bisher nachgewiesenen Glyphosatkonzentrationen im Urin weisen auf eine deutliche Unterschreitung der toxikologischen Grenzwerte hin.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Argumentation des BfR, die über Nahrungsmittel aufgenommenen Glyphosattmengen seien gesundheitlich unbedenklich (www.bfr.de „Fragen und Antworten zur gesundheitlichen Bewertung von Glyphosat“), vor dem Hintergrund des begründeten Verdachts der Kanzerogenität und der Tatsache, dass bei erbgutschädigenden und krebserregenden Substanzen auch sehr geringe Mengen gesundheitlich schädlich sein können, da keine Schwellen- oder Grenzwerte festgelegt werden können, deren Einhaltung ein Gesundheitsrisiko sicher ausschließen würde?

Die Bewertung im EU-Verfahren hat bislang ergeben, dass der Wirkstoff Glyphosat basierend auf derzeit vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen weder als erbgutschädigend noch als kanzerogen in den rechtlich verbindlichen Verfahren zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) einzustufen ist. Daher hat die Aussage, dass die über Nahrungsmittel aufgenommenen Glyphosattmengen gesundheitlich unbedenklich sind, nach dem derzeitigen Stand des Wissens weiterhin Gültigkeit.

19. Hält das BfR seine Empfehlung (im Bewertungsbericht im Rahmen des Neuzulassungsverfahrens von Glyphosat), den ADI-Wert (d. h. die duldbare tägliche Aufnahmemenge) für Glyphosat von derzeit 0,3 mg/kg auf 0,5 mg/kg anzuheben (vgl. www.pan-germany.org/download/Glyphosat-Broschuere_2014.pdf S. 39), trotz der IARC-Einstufung, aufrecht, und wenn ja, schließt sich die Bundesregierung dieser Empfehlung an?

Der Vorschlag eines ADI (acceptable daily intake) von 0,5 mg/kg Körpergewicht liegt unterhalb der von JMPR (FAO/WHO) und US EPA (US-Umweltschutzbehörde) festgesetzten Werte. Der Vorschlag wurde mit den anderen Mitgliedstaaten und auf einem Expertenmeeting der EFSA erörtert. Die abschließende Meinung der EFSA hierzu liegt noch nicht vor. Bei Einhaltung dieses gesundheitlich abgeleiteten Grenzwerts ist ein kanzerogenes Risiko für den Menschen nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

20. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass, entsprechend dem EU-Vorsorgeprinzip bei wissenschaftlich ausreichend begründeten Hinweisen auf eine Gefährdung von Umwelt oder Gesundheit, die Politik in der Verantwortung ist, einzugreifen, und zwar unabhängig von einer endgültigen wissenschaftlichen Klärung oder eines Beweises für diese Gefährdung?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung stimmt dieser Aussage grundsätzlich zu, weist aber darauf hin, dass auch der Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip zunächst eine wissenschaftliche Bewertung des Risikos für die genannten Schutzgüter erfordert. Zum Stand dieser Bewertung im Hinblick auf die Gesundheit im Fall des Wirkstoffs Glyphosat wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

21. Ist das BfR der Auffassung, dass es bei der Interpretation bzw. Anwendung des EU-Vorsorgeprinzips auch um eine „ökonomische Vorsorge“ geht, d. h. die wahrscheinlich krebserregende Wirkung von Glyphosat gegen die wirtschaftliche Bedeutung dieses Unkrautvernichtungsmittels für die Landwirtschaft abzuwägen ist, und wenn ja, inwieweit teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

Ökonomische Aspekte spielen bei der Bewertung der Risiken für die Gesundheit keine Rolle.

22. Ist aus Sicht der Bundesregierung die Entscheidung, in welchen Fällen das im EU-Recht verankerte Vorsorgeprinzip anzuwenden ist, eine Frage, die wissenschaftlich oder politisch zu entscheiden ist, und wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort?

Das Vorsorgeprinzip ist ein übergeordnetes Rechtsprinzip und bei Entscheidungen über Maßnahmen, also auch bei einer Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines Wirkstoffs, ein Teil des Risikomanagements. Es kommt zum Tragen, wenn mit dem Eintritt gefährlicher Folgen gerechnet werden muss und sich das Risiko durch eine wissenschaftliche Bewertung nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt und das Schutzgut einen besonders hohen Rang genießt. In diesen Fällen werden Managemententscheidungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Bewertungen und Prinzipien unter Hinzuziehung von Prognoseelementen getroffen. Im Zweifel ist für den Schutz des betroffenen Guts zu entscheiden.

23. Ist für die Bundesregierung angesichts der aktuellen divergierenden wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. Einschätzungen hochrangiger wissenschaftlicher Institutionen bezüglich der Kanzerogenität von Glyphosat ein Festhalten am bisherigen Zeitplan des Wiederzulassungsverfahrens bzw. eine baldige Verlängerung der Zulassung mit dem Vorsorgeprinzip vereinbar?

Inwieweit ist bereits absehbar, dass die Entscheidung über die Zulassungs-erneuerung von Glyphosat auf das Jahr 2016, in welchem die IARC-Monographie vorliegen wird, vertagt wird?

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass die IARC-Einschätzung mit der zugehörigen Dokumentation in vollem Umfang im laufenden EU-Verfahren zur Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung berücksichtigt wird. Die Europäische Kommission hat die EFSA zwischenzeitlich per Mandat hierzu beauftragt. Der Zeitplan des Wiedergenehmigungsverfahrens liegt in der Verantwortung der Europäischen Kommission. Bislang wird mit einem Entscheidungsvorschlag der Kommission in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 gerechnet.

24. Welche weiteren Voraussetzungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage zur Kanzerogenität von Glyphosat (über die vorliegende IARC-Stellungnahme hinaus) müssten gegeben sein, damit die Bundesregierung eine Aussetzung der Zulassung glyphosathaltiger Herbizide in Erwägung zieht?

Ein Eingriff in bestehende Zulassungen müsste erfolgen, wenn es hinreichend konkrete Hinweise darauf gäbe, dass die Belastung, der Anwender, Verbraucher oder andere Personengruppen ausgesetzt sind, entgegen der bisherigen Bewertung ein gesundheitliches Risiko birgt.

25. Wird die Bundesregierung der Forderung des Bundesrates aus dem Jahr 2013 nachkommen, die rechtlichen Grundlagen für ein Verbot von glyphosathaltigen Herbiziden im Haus- und Kleingartenbereich zu schaffen und die Sikkation bis auf klar abgegrenzte Ausnahmen grundsätzlich zu verbieten, wie es in den Niederlanden (für den Haus- und Kleingartenbereich, vgl. www.bit.ly/1bOQIG4) bzw. in Österreich (im Bereich Sikkation, vgl. www.bit.ly/1KIoIKC) der Fall ist?

Wenn nein, warum nicht?

Pflanzenschutzmittel, die durch nichtberufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich angewendet werden sollen, müssen neben den üblichen Anforderungen an Pflanzenschutzmittel weitere Kriterien hinsichtlich der Eigenschaften wie u. a. auch zur Verpackungsart und Verpackungsgröße erfüllen. Das BVL wendet entsprechende Kriterien bei der Zulassung an. Die aktuell für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit Glyphosat erfüllen diese Kriterien. Darüber hinaus wird auf die Mitteilung der Bundesregierung an den Bundesrat vom 10. Februar 2014 auf Bundesratsdrucksache 704/2013 verwiesen.

Die Anwendung zur Sikkation wurde durch Festsetzung entsprechender Anwendungsbestimmungen durch das BVL bereits im Jahr 2014 stark eingeschränkt. Spätanwendungen in Getreide sind nur auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen bzw. Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen eine Beerntung sonst nicht möglich wäre (www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/05_Fachmeldungen/2014/2014_05_21_Fa_Neue_Anwendung_Glyphosat.html).

26. Plant die Bundesregierung eine Initiative zur Ausweitung des Humanmonitorings auf Glyphosat, zum Beispiel im Urin und in der Muttermilch, um die Belastung der Bevölkerung überhaupt quantifizieren zu können, und wird sie sich in Zukunft dafür einsetzen, auch tierische Lebensmittel auf Glyphosatrückstände zu überprüfen?

Das BfR hatte die in Bezug genommenen Erkenntnisse aus der im Jahr 2013 vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) veröffentlichten EU-weiten Studie zu Glyphosat im Urin von Menschen eingehend geprüft und kam zur Einschätzung, dass die dort dargestellten Werte weit unter gesundheitlich bedenklichen Konzentrationen lagen. Auf die veröffentlichte Stellungnahme des BfR wird verwiesen: www.bfr.bund.de/cm/343/glyphosat-im-urin-werte-liegen-unterhalb-eines-gesundheitlich-bedenklichen-bereichs.pdf.

Im mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramm der Europäischen Union zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs ist die Untersuchung bestimmter Lebensmittel tierischer Herkunft auf Glyphosat für alle Mitgliedstaaten bereits verbindlich vorgeschrieben. Dabei hatte sich Deutschland schon im Rahmen der Diskussion des Programmes für die Jahre 2015, 2016 und 2017 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2014) für die Aufnahme weiterer Erzeugnisse tierischer Herkunft eingesetzt und wird dies auch zukünftig tun.

27. Welche konkreten Strategien und Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung, um die Belastung von Nahrungsmitteln mit Glyphosat deutlich zu verringern?

Die meisten Anwendungsgebiete glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel haben aufgrund der Art der Anwendung und des Anwendungszeitpunktes keine oder nur sehr geringe Rückstände zur Folge. Selbst die aus der Sikkation aufzufindenden Rückstände sind nach Einschätzung des BfR, und belegt durch die Studie des BUND zu Glyphosat, im Urin von Menschen gering. Basierend auf den gegenwärtig zugelassenen Anwendungen ergibt sich aus den entstehenden Rückständen eine Ausschöpfung des ADI-Werts von 1,5 Prozent für die deutsche Bevölkerung. Bei einem vollständigen Verbot der Spätanwendung in Getreide könnte nach Einschätzung des BfR allenfalls diese Ausschöpfung auf ca. die Hälfte reduziert werden.

In den Grundsätzen für die Durchführung der Guten fachlichen Praxis (GfP) wird in Kürze klargestellt werden, dass die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel zur Steuerung der Mähdruschtermine keine GfP darstellt.

28. Warum hat der Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Peter Bleser, in der Fragestunde vom 22. April 2015 im Sinne der Fragestellung auf die Frage des Abgeordneten Harald Ebner („[...] ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Verlängerung der Zulassung von Glyphosat erteilt werden soll – ja oder nein?“) nicht eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet, und ist die Bundesregierung jetzt bereit, auf diese Frage entsprechend eindeutig zu antworten?

Gibt es Unstimmigkeiten in den Ressorts zu dieser Frage, und wenn ja, wann soll eine Einigung erzielt werden?

Grundlage für die Entscheidung der Europäischen Kommission über die Erneuerung der EU-Genehmigung wird die Schlussfolgerung der EFSA und der Bewertungsbericht des Bericht erstattenden Mitgliedstaates sein. Die Bundesregierung wird ihre Haltung erst festlegen, wenn diese Schlussfolgerungen vorliegen.

29. Welche formellen und informellen Kontakte gab es seit dem Jahr 2009 zu Glyphosat zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BfR sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EPA, welche für die ebenfalls im Jahr 2015 in den USA anstehende Zulassungserneuerung zuständig ist, und in welcher Weise war die hier wie dort anstehende Zulassungserneuerung Thema im Rahmen der Verhandlungsrunden zum geplanten Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP), bei zugehörigen „technischen Treffen“ oder im Rahmen anderer bilateraler Kontakte zwischen der EU und den USA bzw. zwischen Deutschland und den USA seit dem Jahr 2009?

Allgemein zugängliche Bewertungen der EPA zu Glyphosat sind vom BfR mit erfasst und berücksichtigt worden. Das BfR hat fachliche Kontakte zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EPA, genauso wie zu anderen außereuropäischen Bewertungsbehörden und tauscht sich regelmäßig fachlich aus. Die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft werden für die Europäische Union und die Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission geführt.

30. Welche Schritte plant die Bundesregierung, um das (Miss-)Verhältnis von unveröffentlichten, von der Industrie beauftragten Studien zu veröffentlichten, begutachteten (peer review) Risikobewertungsstudien im Bereich Pestizide und gentechnisch veränderte Organismen, welches sich laut der Antwort auf die Kleine Anfrage (vgl. Bundestagsdrucksache 17/14291 „Neue Hinweise auf mögliche gesundheitliche Risiken durch den Herbizid-Wirkstoff Glyphosat und durch glyphosathaltige Herbizide“, Antwort zu Frage 14 bzw. Anlage 1a) beispielsweise bei Langzeitfütterungsstudien zu Glyphosat auf ca. 25:1 (letztere nur Studie von Seralini et al., 2012) beläuft, zu beheben?

Gemäß den EU-weit gültigen Rechtsvorschriften müssen die Antragsteller die für eine Wirkstoffgenehmigung oder Pflanzenschutzmittelzulassung in der EU notwendigen Studien in staatlich überwachten GLP-Labors durchführen lassen. Diese müssen sich an die Anforderungskataloge der EU halten, die im Detail Art und Anzahl der Versuche sowie für jeden Versuchstyp Methodik und Berichterstattung vorschreiben. Damit wird sichergestellt, dass die Versuche vertrauenswürdig sind und die Daten liefern, die für eine Risikoabschätzung nach EU-Vorschriften notwendig sind. Daneben ziehen die Behörden bei der Prüfung auch Studien und Erkenntnisse aus der veröffentlichten Literatur und sonstigen Quellen heran. Diese werden bei der Bewertung berücksichtigt, soweit die Ergebnisse valide und für die Risikoabschätzung verwendbar sind. Die in umfangreichen Literaturrecherchen identifizierten Publikationen in Fachzeitschriften werden ausgewertet und relevante Beiträge im Bewertungsbericht aufgeführt und dokumentiert.

Die Bundesregierung sieht zurzeit keine Veranlassung, auf eine Änderung der Rechtsvorschriften der EU in diesem Punkt hinzuwirken.

31. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele der (seit der letzten Risikobewertung von Glyphosat vor zehn Jahren) neu erstellten und im aktuellen Bewertungsbericht des BfR berücksichtigten über 150 toxikologischen Originalstudien nach OECD/GLP-Standard (vgl. www.bfr.bund.de/cm/343/eu-wirkstoffpruefung-zu-glyphosat-stand-der-dinge-und-ausblick.pdf) zu Glyphosat einem wissenschaftlichen „peer review“ unterworfen und in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden?

Mit dem Begriff „Originalstudien“ sind vonseiten des BfR solche Studien gemeint, die von den Herstellern durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben worden sind und im Dossier der „Glyphosate Task Force“ enthalten waren. Solche Studien werden üblicherweise nicht in Fachzeitschriften veröffentlicht. Die Entscheidung über die Veröffentlichung von Studien der Antragsteller liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des BfR. Sie sind jedoch im Bewertungsbericht zu Glyphosat ausführlich dargestellt.

32. Kann die Bundesregierung den Sachverhalt bestätigen, dass die elf vom BfR als valide eingestuft Langzeitstudien an Ratten und Mäusen bezüglich der Kanzerogenität von Glyphosat (vgl. www.bfr.bund.de/cm/343/loest-glyphosat-krebs-aus.pdf) nicht veröffentlicht wurden, und dass das IARC grundsätzlich nur Studien berücksichtigt, die veröffentlicht und von dritter wissenschaftlicher Seite (peer review) auf wissenschaftliche Korrektheit und Plausibilität überprüft wurden?

Die vom BfR verwendeten OECD/GLP-Langzeitstudien an Ratten und Mäusen sind Eigentum der Auftraggeber und wurden nach Kenntnis des BfR nicht veröffentlicht. Aus den bislang vorhandenen Informationen leitet das BfR ab, dass die IARC im Falle von Glyphosat auch Langzeitstudien der Hersteller verwendet hat.

33. Welche Studien wurden vom BfR zur Bewertung der Kanzerogenität von Glyphosat herangezogen (bitte mit Autoren, Titel, Jahr und ggf. Ort der Veröffentlichung auflisten)?

Welches Verhältnis von unveröffentlichten zu veröffentlichten, begutachteten Studien ergibt sich hier?

Die vom BfR zur Bewertung der kanzerogenen Eigenschaften von Glyphosat verwendeten Studien sind in der beigefügten Anlage 1* aufgelistet. Von den 92 aufgelisteten Quellen sind 21 nach Erkenntnis des BfR nicht veröffentlicht worden (durch Fettdruck hervorgehoben). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den unveröffentlichten Quellen in der Regel um GLP-Studien handelt, die Eigentum der Antragsteller sind und inhaltlich ggf. noch einem befristeten Datenschutz nach EU-Recht unterliegen können.

34. Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Ebene des BfR oder der EFSA erwogen, eine Teilveröffentlichung der Industriestudien und deren Bewertung durch die Behörden, wie sie derzeit von der vergleichbaren US-Behörde EPA bereits praktiziert wird, einzuführen?

Im Bewertungsbericht sind die Originalstudien der Antragsteller ausführlich inhaltlich dargestellt. Der Bewertungsbericht kann bei der EFSA nach Abschluss des Verfahrens angefordert werden (auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen). Dies stellt eine Form der „Teilveröffentlichung“ dar. Darüber hinaus wird auf die angestoßene Diskussion zur Risikobewertung, wie in den Antworten zu den Fragen 13 und 14 beschrieben, verwiesen.

35. Wird die Bundesregierung künftig die Zulassung glyphosattoleranter gentechnisch veränderter Pflanzen wie der Maislinie GA21, die von der EFSA trotz des mit dem Anbau einhergehenden intensiven Glyphosat-Einsatzes bereits eine positive Risikobewertung erhalten hat (vgl. www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/2480.pdf), auf der Ebene der EU klar ablehnen und diese Sicht auch für die anderen EU-Mitgliedstaaten nachvollziehbar im Rat und dessen untergeordneten Gremien vertreten?

Inwieweit liegen der Bundesregierung Kenntnisse vor, ob auf EU-Ebene eine Überprüfung der genannten EFSA-Bewertung für GA21 erwogen wird?

Gemäß dem EU-Gentechnikrecht ist über jeden Antrag auf Zulassung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen gesondert zu entscheiden. Diesem Prinzip der Einzelfallentscheidung entsprechend legt die Bundesregierung ihre Position in dem jeweiligen Antragsverfahren erst fest, wenn alle relevanten verfügbaren Informationen einschließlich des Entscheidungsvorschlags der Kommission vorliegen. Hierbei müssen für jeden Einzelfall jeweils die Positionen aller betroffenen Ressorts innerhalb der Bundesregierung berücksichtigt werden. Die Festlegung der Position der Bundesregierung erfolgt dann gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die EFSA eine Überprüfung ihrer wissenschaftlichen Bewertung vornehmen wird.

* Von einer Drucklegung der Anlagen wird abgesehen. Diese sind als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/5347 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

36. Was will die Bundesregierung unternehmen, um das mögliche Gesundheitsrisiko durch das Einatmen von Glyphosat weiter zu quantifizieren bzw. untersuchen und ggf. die Schutzmaßnahmen für Landwirte zu verbessern, auch in Bezug auf z. B. glyphosathaltige Stäube, die beim Aufschütteln von sikkiertem Stroh entstehen?

Mit den bisherigen Schutzmaßnahmen, die bei der Anwendung glyphosathaltiger Mittel zu beachten sind, ist die Anwendungssicherheit nach derzeitigem Erkenntnisstand gewährleistet.

37. Inwieweit war die IARC-Einstufung von Glyphosat bzw. der Stand des Wiederzulassungsverfahrens Thema im Rahmen von Gremiensitzungen auf EU-Ebene (mit Vertretung Deutschlands) im Jahr 2015, und was wurde in diesen Sitzungen zum Thema Glyphosat zwischen den anwesenden Vertretern der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und ggf. weiterer Institutionen besprochen?

Die Europäische Kommission wie auch Deutschland als Bericht erstattender Mitgliedstaat informieren regelmäßig in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel über den aktuellen Stand des Verfahrens zur Überprüfung der bestehenden Wirkstoffgenehmigung von Glyphosat. Bezüglich der IARC-Einstufung bestand Einigkeit zwischen der Europäischen Kommission, der EFSA und den Mitgliedstaaten, dass eine eingehende Bewertung der Gründe, die zu der IARC-Einstufung führten, unbedingt erforderlich ist.

Im Februar 2015 hat ein EU-Expertentreffen unter Leitung der EFSA stattgefunden, um die Bewertung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffes Glyphosat zu erörtern. Im Wesentlichen war die gesundheitliche Bewertung durch das BfR einschließlich der Grenzwertvorschläge Gegenstand der Gespräche. Über die IARC-Einstufung konnte zu dem Zeitpunkt noch nicht gesprochen werden, da diese erst im März 2015 erfolgte.

38. Teilt die Bundesregierung bzw. das BfR die Aussage von Monsanto, dass Glyphosat ausschließlich bei Pflanzen wirksam sei (vgl. www.bit.ly/1B1eno5), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den zunehmenden wissenschaftlichen Hinweisen, dass Glyphosat durch seine schädigende Wirkung auf wertvolle Mikroorganismen im Körper negative Effekte auf die Gesundheit von Mensch sowie Tieren haben kann, die auf die Symbiose mit solchen Mikroorganismen angewiesen sind (vgl. www.bit.ly/1HhXUjV, S. 5)?

Das BfR und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) teilen die in der Frage dargestellte Auffassung, dass Glyphosat ausschließlich bei Pflanzen wirksam ist, nicht. Diese zitierte Aussage beruht darauf, dass das bei Pflanzen gehemmte Enzym „EPSP(S)“ bei Tieren nicht vorkommt. Das schließt davon unabhängig auftretende Wirkungen nicht aus. Effekte auf Mikroorganismen sind im Bewertungsbericht ausführlich erörtert und werden darüber hinaus weiter geprüft und erforscht.

39. Inwieweit waren die BfR-Kommission für Pflanzenschutzmittel und ihre Rückstände oder andere BfR-Kommissionen in die Neubewertung von Glyphosat eingebunden, und wie haben sich die Mitglieder zum Bewertungsbericht im Allgemeinen und zur Einstufung als „wahrscheinlich krebserregend“ im Besonderen geäußert?

Gibt es eine schriftliche Stellungnahme?

Die BfR-Kommission für Pflanzenschutzmittel und ihre Rückstände oder andere BfR-Kommissionen waren an der Neubewertung von Glyphosat nicht beteiligt.

40. Nach welchen methodischen und wissenschaftlichen Ansätzen bewertet das BfR die Toxizität bzw. Kanzerogenität von Mehrfachrückständen?

Zu dieser Frage wird auf das BfR-Konzept zur gesundheitlichen Bewertung von Kombinationswirkungen verwiesen (Anlagen 2a und 2b*).

41. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus einer Studie (vgl. www.bit.ly/1Hnot7n und www.bit.ly/1GjspYb), wonach Glyphosat eine östrogenähnliche Wirkung hat und die Entwicklung von Brustkrebszellen stimuliert?

Die Angaben lassen darauf schließen, dass eine aus Thailand stammende und im Bewertungsbericht vom BfR beschriebene In-vitro-Studie gemeint sein könnte. Diese Studie wird aber nicht durch tierexperimentelle Daten unterstützt. In den vorliegenden validen Kurz- und Langzeitstudien wurden nach Einschätzung des BfR keine Hinweise auf östrogenähnliche Wirkung und keine erhöhte Inzidenz von Mammatumoren beobachtet.

42. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus einer aktuellen Studie der Universität Cordoba (Argentinien), wonach ein Zusammenhang zwischen einer hohen Dichte an Lagersilos (für Getreide und Soja) sowie Pestizidlagern (auch für Glyphosat) einerseits und einer extrem erhöhten Krebsrate andererseits besteht (vgl. www.gmwatch.org/index.php/news/archive/2015-articles/16093-argentina-cancer-increased-fivefold-in-town-near-gm-soy-and-maize-fields-study), und über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung zu Forschungsaktivitäten, die diese Zusammenhänge und insbesondere die mögliche Rolle von Glyphosat bei der Krebshäufung in den Sojaanbaugebieten Südamerikas genauer untersuchen?

Das BfR hat wissenschaftlichen Kontakt zu Behörden und Wissenschaftlern in Südamerika. Bei der Bewertung des Wirkstoffs Glyphosat hat das BfR zahlreiche verfügbare Studien aus dieser Region berücksichtigt und diese im Bericht zur Neubewertung des Wirkstoffs im EU-Verfahren aufgeführt. Die landwirtschaftliche Praxis, die Handhabung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Südamerika unterscheidet sich in der Regel deutlich von den in Europa zugelassenen Anwendungen.

43. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus einer aktuellen Studie (vgl. www.mbio.asm.org/content/6/2/e00009-15.abstract), wonach glyphosathaltige Herbizide die Wirkkraft von Antibiotika senken können und in einigen Fällen die Entstehung multiresistenter Keime begünstigen?

Das BMEL sieht in diesem Bereich Forschungsbedarf, dessen Prüfung im Jahr 2014 eingeleitet wurde und aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes andauert. Die konkreten Schlussfolgerungen der zitierten aktuell veröffentlichten Studie, dass es durch die gleichzeitige Exposition der Bakterien gegenüber den

* Von einer Drucklegung der Anlagen wird abgesehen. Diese sind als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/5347 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

in der Studie genannten Substanzgruppen zur Induktion resistenter Isolate kommt, sind nach Einschätzung des BfR aufgrund der vorgelegten Daten nicht zu belegen.

44. Welche rechtlichen Schritte und Rechtswege stünden Pflanzenschutzmittelherstellern aktuell offen, gegen eine mögliche Aussetzung der Zulassung glyphosathaltiger Mittel vorzugehen?

Die Aufhebung oder Änderung oder auch das Anordnen des Ruhens einer Zulassung durch eine deutsche Behörde ist ein belastender Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Gegen einen belastenden Verwaltungsakt kann nach § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Anfechtungsklage erhoben werden.

45. Welche rechtlichen Schritte und Rechtswege stünden Pflanzenschutzmittelherstellern im Falle einer Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) offen, gegen eine Aussetzung bzw. Nichtverlängerung der Zulassung von Glyphosat vorzugehen?

Die Investitionsschutzbestimmungen im Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) schützen kanadische Investoren gegen bestimmte staatliche Maßnahmen in der EU, die bereits getätigte Investitionen beeinträchtigen. Ein kanadischer Investor könnte wegen der Verletzung eines Investitionsschutzstandards in CETA durch eine staatliche Belastung seiner bereits getätigten Investition ein Investor-Schiedsverfahren einleiten.

Wenn das deutsche Recht bereits bei Vornahme der Investition eine Aussetzung bzw. Nichtverlängerung der Zulassung von Glyphosat vorsieht, schieden Ansprüche kanadischer Investoren von vornherein aus. Würde die gesetzliche Grundlage für eine Aussetzung bzw. Nichtverlängerung erst nach Vornahme der Investition eingeführt, gilt: Nach CETA begründen nichtdiskriminierende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit grundsätzlich keine Ansprüche eines Investors (auch nicht wegen einer indirekten Enteignung). Lediglich, wenn diese nicht diskriminierenden Maßnahmen offensichtlich unverhältnismäßig sind, kämen Ansprüche des Investors in Betracht. Außerdem können sich Investoren nur dann auf eine Verletzung des Schutzstandards „fair and equitable treatment“ berufen, wenn wesentliche rechtsstaatliche Prinzipien willkürlich verletzt wurden oder sie offensichtlich diskriminiert wurden.

46. Welche Einschätzung hat die Bundesregierung zu möglichen Folgen von Investitionsschutzabkommen im Rahmen von CETA oder TTIP im Hinblick auf die bestehenden Regulierungs- und Bewertungskompetenzen von EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Pflanzenschutzmittel vor dem Hintergrund einer Investitionsschutzklage des Pestizidherstellers DOW Agro Sciences gegen die kanadische Provinz Québec, bei der zwar im Rahmen einer Einigung die Klage zurückgezogen wurde, gleichzeitig sich die Regierung Québecs aber verpflichten musste, ihre vorher erhobene Aussage, der Herbizidwirkstoff 2,4-D stelle ein „inakzeptables Risiko für die menschliche Gesundheit“ dar, nicht zu wiederholen (vgl. www.mddelcc.gouv.qc.ca/pesticides/ententeDAS-en.htm)?

Im genannten Verfahren klagte DOW AgroSciences LLC gegen die Regierung von Québec auf Schadensersatz für entgangenen Gewinn infolge des Verbots be-

stimmter Pflanzenschutzmittel, die 2,4-D als Inhaltsstoff beinhalten. Das Verfahren wurde außergerichtlich beigelegt. Das von der Regierung Québecs ausgesprochene Verbot von 2,4-D wurde aufrechterhalten. Zudem erkannte Dow AgroSciences LLC in dem Vergleich an, dass Québec den Gebrauch von Pestiziden zukünftig auch noch weiter beschränken kann. DOW AgroSciences LLC erhielt keinen Schadensersatz. Im Gegenzug erkannte die Regierung Québecs die von „Health Canada“ ausgesprochene Schlussfolgerung an, dass „Produkte, die 2,4-D enthalten, kein für die Gesundheit oder die Umwelt unakzeptables Risiko darstellen, sofern die aufgeführten Produktkennzeichnungen befolgt werden“. Die Regierung von Québec entfernte von ihrer Website alle Behauptungen, dass sog. kosmetischer Gebrauch von 2,4-D gefährlich sei und veröffentlichte übereinstimmend mit den Schlussfolgerungen von „Canadas Pest Management Regulatory Agency“ (PMRA) die Feststellung, dass Produkte, die 2,4-D enthalten, sicher sind, wenn sie übereinstimmend mit der Produktkennzeichnung gebraucht werden. Die Regierung Québecs erkannte an, dass sie Kenntnis davon hatte, dass das Produktverbot ohne wissenschaftliche Grundlage erfolgt ist.

Die Investitionsschutzbestimmungen in CETA lassen die Regulierungs- und Bewertungskompetenz von Behörden bei der Einstufung von Pflanzenschutzmitteln unberührt. Der Einsatz und Vertrieb von gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen kann somit grundsätzlich auch unter CETA ohne eine Gefahr von Schadensersatzforderungen untersagt werden. Nicht erlaubt unter CETA ist allein der Erlass von diskriminierenden oder offensichtlich unverhältnismäßige Regelungen. Diese Einschränkung ist jedoch schwächer als nach dem Grundgesetz, das bereits einfach unverhältnismäßige Maßnahmen verbietet. Dementsprechend ist nicht zu erwarten, dass ein kanadischer Investor erfolgreich gegen ein deutsches oder europäisches Verbot von gefährlichen Substanzen vorgehen kann, wenn ein solches Verbot mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Für TTIP schlägt die Europäische Kommission ähnliche Regelungen vor. Aus diesen Gründen sieht die Bundesregierung in dem Verfahren DOW AgroSciences LLC vs. Canada keine Relevanz für CETA und TTIP.

47. Wie bewertet die Bundesregierung die Verunreinigungsrisiken von Glyphosat für das Grundwasser sowie die Folgen für die Trinkwasseraufbereitung vor dem Hintergrund, dass in Katalonien (Spanien) bei 140 Grundwasserproben 41 Prozent mit Glyphosat belastet waren (vgl. www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/22101424), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hinsichtlich der Einschätzung der Abbaubarkeit von Glyphosat und seiner Metaboliten in der Umwelt?

Glyphosat ist in Wasser chemisch relativ stabil und auch fotochemisch nicht abbaubar. Glyphosat kann in Boden, Wasserbodensatz und Wasser mikrobiell abgebaut werden. Der Abbau erfolgt sowohl unter aeroben als auch anaeroben Bedingungen. In Freilandversuchen in Mitteleuropa erfolgte der Abbau mit einer Halbwertszeit von fünf bis zwölf Tagen. Das primäre Abbauprodukt von Glyphosat ist Aminomethylphosphonsäure (AMPA). AMPA ist als nicht relevanter Metabolit eingestuft. Unter nicht relevanten Metaboliten von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen versteht man im Sinne des Pflanzenschutzrechts Abbauprodukte von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen, die keine vergleichbare pestizide Wirkung mehr haben und relativ unbedenklich hinsichtlich ihrer human- und ökotoxikologischen Eigenschaften sind. AMPA selbst ist ebenfalls biologisch abbaubar, es wird letztlich Kohlendioxid freigesetzt.

Neben der hohen Mineralisierungsrate wird Glyphosat in der obersten Bodenzone durch Sorption schnell fixiert. Es ist von einer geringen Versickerungsneigung auszugehen. Die geringe Mobilität im Boden konnte auch durch Simulationsrechnungen bestätigt werden, so dass weder für den Wirkstoff Glyphosat

noch für den Metaboliten AMPA mit hohen Konzentrationen im Grundwasser zu rechnen ist.

Das Abbauprodukt AMPA kann auch durch Hydrolyse aus Phosphonsäuren gebildet werden. Phosphonsäuren werden in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie in Kühlkreisläufen, in Kesselspeisewässern sowie in industriellen und gewerblichen Reinigern eingesetzt. In Europa beträgt die jährliche Einsatzmenge an Phosphonsäuren insgesamt rund 12 000 t. Bei Positivbefunden von AMPA ist daher immer kritisch zu prüfen, ob das betreffende Grundwasser auch industriellen Einflüssen ausgesetzt sein kann.

Der Entwurf für den „4. Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit – Pflanzenschutzmittel – Berichtszeitraum 2009 bis 2012“ des Ausschusses Grundwasser und Wasserversorgung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA AG) enthält die zusammengefasste Auswertung der Messungen der Bundesländer zu Glyphosat und AMPA in oberflächennahem Grundwasser. Die Zahl der Untersuchungen auf Glyphosat hat in den letzten Jahren zugenommen. Ein erster Befund $> 0,1 \mu\text{g/l}$ stammt aus dem Zeitraum der Jahre 2001 bis 2005. Im Zeitraum der Jahre 2006 bis 2008 wurde an fünf Messstellen eine Überschreitung des Schwellenwertes der Grundwasserverordnung von $0,1 \mu\text{g/l}$ gemessen. Im aktuellen Zeitraum wurden an sieben Messstellen Schwellenwertüberschreitungen für Glyphosat festgestellt (Tabelle 1). Für nicht relevante Metabolite, wie AMPA, sind keine Schwellenwerte oder Grenzwerte festgelegt. Bisher wurde für AMPA auch kein gesundheitlicher Orientierungswert (GOW) abgeleitet.

Tabelle 1: Messergebnisse für Glyphosat und das Abbauprodukt AMPA für den Untersuchungszeitraum 2009 bis 2012. Die Bestimmungsgrenze (BG) ist jene Konzentration, ab der eine Messung mit einer statistischen Sicherheit von 95 Prozent quantifiziert werden kann.

Parameter	Anzahl der untersuchten Bundesländer	Anzahl der Messstellen						
		Insgesamt untersucht	nicht nachgewiesen	\geq BG bis $0,1 \mu\text{g/l}$	$> 0,1$ bis $1,0 \mu\text{g/l}$	$> 1,0$ bis $3,0 \mu\text{g/l}$	$> 3,0$ bis $10,0 \mu\text{g/l}$	$> 10,0 \mu\text{g/l}$
Glyphosat	13	2 944	2 924	13	6	1	0	0
AMPA	13	2 760	2 627	101	30	3	0	0

Die Fundhäufigkeit für Glyphosat und für das Abbauprodukt AMPA im Grundwasser ist in Deutschland erheblich geringer als die für Katalonien genannten Zahlen. In Deutschland ist die Belastung des Grundwassers durch Glyphosat und AMPA trotz der hohen Verkaufsmengen gering. Im Trinkwasser kommt Glyphosat in Deutschland kaum vor. Dies zeigt der nach der EU-Trinkwasserrichtlinie (Artikel 13 der Richtlinie 98/83/EG) und der Trinkwasserverordnung (§ 21) zu erstellende aktuelle Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) in Deutschland (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/umwelt_und_gesundheit_02_2015_trinkwasserbericht_des_bmg.pdf).

Danach wird Glyphosat in Wasserversorgungsgebieten (WVG), in denen mehr als $1\,000 \text{ m}^3$ Trinkwasser pro Tag geliefert oder mehr als 5 000 Personen versorgt werden, zwar zunehmend nachgewiesen – im Jahr 2011 waren es 84, in 2012 238 und in 2013 335 Nachweise – jedoch stieg auch die Anzahl der Untersuchungen selbst (im Jahr 2011: 249, 2012: 731 und 2013: 1 123). Dabei werden die Anforderungen oder Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (Glyphosat als Pflanzenschutzmittel) jedoch stets zu $> 99,5$ Prozent der Messungen eingehalten (2012 zu 100 Prozent und 2013 zu 99,9 Prozent [nicht eingehalten in einem WVG]). Entsprechend bewertet die Bundesregierung die Verunreinigungs-

risiken durch Glyphosat für das Trinkwasser zum heutigen Zeitpunkt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland als gering.

48. Wird die Bundesregierung das Vorgehen Niedersachsens, bei der Schulung von Landwirten nur noch Referenten, die unabhängig von Pflanzenschutzmittelherstellern sind, einzusetzen (vgl. www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/570571/land-dranzt-auf-verbot-von-pflanzenschutzmittel-glyphosat), zum Vorbild für eine entsprechende Initiative im Rahmen der Weiterentwicklung des sogenannten Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz nehmen?

Wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 7 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung entscheiden die zuständigen Behörden der Länder über die Anerkennung einer Maßnahme als Fortbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des § 9 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes. Gemäß § 7 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung ist die Anerkennung zu verweigern, wenn durch die sonstigen Inhalte der Fortbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme oder durch eine Verbindung mit sonstigen Veranstaltungen die Gefahr eines Interessenkonfliktes mit den Zielen des Pflanzenschutzrechtes besteht.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall durch die Behörden der Länder zu prüfen.

